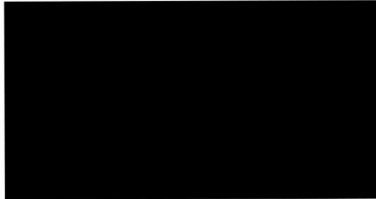




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit - Mitarbeiter, Dienstanweisungen, Gebühren
IFG/UIG/VIG-Anfragen [#246265]**

Ihre E-Mail vom 13. April 2022
ZII4-13002/4#3413
Berlin, 20. April 2022
Seite 1 von 2

Sehr 

mit E-Mail vom 13. April 2022 bitten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um folgende Informationen

- 1a.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?*
- 1b.) Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.*
- 2a.) Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*
- 2b.) Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*
- 2c.) Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.*
- 3a.) Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.*

3b.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

3c.) Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen im Rahmen der von Ihnen gewünschten einfachen Auskunft folgende Informationen geben:

Zu 1: Die Bearbeitung entsprechender Anfragen erfolgt zentral durch 3 Mitarbeiter.

Zu 2: Die Bearbeitung von IFG-Anfragen ist im BMI durch Hausanordnung (Anlage), veröffentlicht im hauseigenen Intranet geregelt. Gesonderte Regelungen für VIG, UIG gibt es nicht.

Zu 3: Maßgeblich für die Festsetzung von IFG-Gebühren ist die Informationsgebührenverordnung mit dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis und der dazu ergangenen Begründung. Darüberhinausgehende Anweisungen gibt es nicht. Die o.g. Mitarbeiter des Justiziariates sind berechtigt, Gebührenbescheide zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen

1

chung eines optimalen Abstimmungsprozesses benennen die Fachabteilungen und Stäbe jeweils eine zentrale Ansprechperson.

Hausanordnung

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

1 Allgemeines

Nach Maßgabe des IFG hat jede natürliche Person und jede juristische Person des Privatrechts ohne eigene Betroffenheit Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Bundes.

Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen und zwar unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dazu gehören nach den Regelungen der Registraturrichtlinie registrierte Dokumente, die Eingang in den Papiervorgang bzw. in die elektronische Akte (E-Akte) finden. Ausgenommen sind Entwürfe und Notizen, soweit diese – auch nach Verfahrensabschluss – nicht Vorgangsbestandteil werden (vgl. Schriftgutverwaltung im BMI – Hausanordnung Gruppe 8 Blatt 1).

2 Zuständigkeiten des Referates Z II 4

Das Referat „Justizariat“ (Referat Z II 4) ist zuständig für die

- zentrale Koordinierung und abschließende Bearbeitung der an das BMI gerichteten Informationensuchen nach dem IFG,
- Führung der Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Gebührenerhebung im Antrags- und Widerspruchsverfahren gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und
- Bearbeitung von Stellungnahmesuchen der BfDI in Zusammenhang mit der Anwendung des IFG.

Bei der Anwendung des IFG hat das Referat Z II 4 die Fachaufsicht über die Geschäftsbereichsbehörden des BMI sowie zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Antwortverhaltens eine Koordinierungsfunktion zwischen den Bundesministerien.

3 Unterstützung des Referates Z II 4

Die Referate und sonstigen Organisationseinheiten (insgesamt im Folgenden: OE) unterstützen das Referat Z II 4 bei der Antragsbearbeitung im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten. Zur Errei-

4 Hinweise zur Abgrenzung eines Antrages nach dem IFG von einer Bürger- oder Presseanfrage

4.1 Anträge nach dem IFG

Um einen Antrag nach dem IFG handelt es sich regelmäßig, wenn der Antrag beispielsweise

- unter Bezugnahme auf das IFG erfolgt,
- deutlichen Aktenbezug enthält (z. B. Angabe des Bearbeiters, des Geschäftszeichens oder vorangegangener Anträge) oder
- auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet ist.

Das Beteiligtenrecht auf Akteneinsicht gemäß § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), für das ein rechtliches Interesse erforderlich ist, besteht neben einem Anspruch nach dem IFG.

4.2 Bürgeranfragen

Bei einer Bürgeranfrage (HAO Gruppe 2 Blatt 2, zuständig: Referat PK II 4 „Bürgerkommunikation“) fehlt der konkrete Bezug zum IFG oder zu einem Vorgang; erbeten wird beispielsweise

- die Zusendung einer Informationsbroschüre,
- die Mitteilung der Fundstelle einer Rechtsvorschrift,
- die Mitteilung der Rechtsauffassung der Behörde zu einer bestimmten Frage oder die Überprüfung zu einer bereits geäußerten Rechtsauffassung unter Angabe des Geschäftszeichens und/oder des Bearbeiters oder
- Hilfe bei vermeintlich falschem Verhalten einer Behörde.

4.3 Anfragen von Pressevertretern/Pressevertreterinnen

Anfragen von Pressevertretern/Pressevertreterinnen sind nur bei konkreter Bezugnahme auf das IFG als Anträge auf Informationszugang nach diesem Gesetz zu behandeln, anderenfalls als eine vom Referat „Presse“ (Referat PK II 1 / Pressereferat) zu beantwortende Presseanfrage.

4.4 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen ist das Referat Z II 4 unmittelbar zu beteiligen.

Anlage 1 zu Hausanordnung Gruppe 11 Blatt 11

Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG

1. Geschäftszeichen

Ein Antrag ist unter dem Geschäftszeichen – bestehend aus der Kurzbezeichnung der zuständigen Organisationseinheit und dem Aktenzeichen – 13002 – zu bearbeiten.

2. Zuständigkeit

Sollte Ihre Organisationseinheit (OE) nicht zuständig sein, bittet Referat Z II 4 um umgehende Benachrichtigung.

3. Antragsbegründung

Die antragstellende Person muss ihren Antrag grundsätzlich nicht begründen. Sofern der Antrag jedoch Daten Dritter (§ 2 Nr. 2 IFG) im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 IFG (Schutz personenbezogener Daten) betrifft, ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG eine Begründung durch die antragstellende Person erforderlich. Die zuständige OE gibt entsprechende Hinweise an das Referat Z II 4, das dann eine Begründung von der antragstellenden Person anfordert.

4. Prüfung der Ausnahmeatbestände

§ 1 Abs. 1 IFG enthält nach Maßgabe des Gesetzes einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Sollten Anhaltspunkte für die Ausnahmeatbestände der §§ 3 bis 6 IFG vorliegen, sind diese durch die zuständige OE in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Referat Z II 4 berät hierbei. Für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung ist die substantiierte fachliche Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmeatbestandes von entscheidender Bedeutung.

5. Beteiligung Dritter

Die Beteiligung Dritter gemäß § 8 IFG (personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) ist von der zuständigen OE nach Mitzeichnung durch das Referat Z II 4 mit längstens einmonatiger Fristsetzung einzuleiten. Die Antwort der/des Dritten ist im Antwortbeitrag der zuständigen OE zu berücksichtigen und mit diesem zur abschließenden Bearbeitung an das Referat Z II 4 zu übermitteln.

6. Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil: Unkenntlichmachung oder Aus-sortieren von Informationen

Besteht ein Anspruch zum Informationszugang nur zum Teil, sind die nicht dem Zugang offen stehenden Informationen durch die für den Vorgang zuständige OE unkenntlich zu machen (Ablichtung einer geschwärzten Ablichtung) oder auszusortieren. Die zuständige OE stellt sicher, dass in ihrem IFG-Vorgang nachvollziehbar ist, zu welchen Informationen der Antragsteller Zugang hatte.

7. Antwortbeitrag

Der von der zuständigen OE erstellte Antwortbeitrag ist dem Referat Z II 4 möglichst per E-Mail zuzusenden.

8. Gebühren und Auslagen

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben; dies gilt nicht für die Erteilung "einfacher Auskünfte". Näheres regelt die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Die zuständige OE teilt dem Referat Z II 4 zusammen mit ihrem Antwortbeitrag den entstandenen Arbeitsaufwand und/oder die entstandenen Auslagen mit, soweit die Auskunft nicht als "einfache Auskunft" zu bearbeiten war. "Einfach" heißt hier ca. 30 Minuten Arbeitszeit gD/hd.

Sofern erkennbar ist, dass die Bearbeitung einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern wird, oder sofern die antragstellende Person eine Vorabmitteilung zur Gebührenerhöhe wünscht, ist Referat Z II 4 zu benachrichtigen. Es wird dann eine Vorabkostenschätzung an die antragstellende Person übermitteln und gegebenenfalls klären, ob durch eine Antragskonkretisierung Aufwand und somit Kosten reduziert werden können.

9. Unverzügliche Antwort

Gemäß § 7 Abs. 5 IFG sind die Informationen "unverzüglich" zugänglich zu machen. In der Regel bedeutet dies Antwort innerhalb eines Monats. Einfache Auskunftsbegehren, die keine Beteiligung Dritter oder aufwendige fachliche Stellungnahmen erfordern, sind nach Möglichkeit in kürzerer Zeit zu beantworten. Sofern sich die Antwort verzögern sollte, gibt das Referat Z II 4 der antragstellenden Person eine Zwischennachricht.

